

EIN ETABLIERTES FORSCHUNGSUMFELD ALS VORAUSSETZUNG ZUR AKKREDITIERUNG VON DOKTORATSSTUDIEN AN ÖSTERREICHISCHEN PRIVATUNIVERSITÄTEN

EVA MARIA FREIBERGER

ABSTRACT

In diesem Artikel wird die Akkreditierung von Doktoratsstudien an Privatuniversitäten in Österreich thematisiert, die als zentrale Voraussetzung ein etabliertes Forschungsumfeld vorsieht und damit auch eine Evaluierung des mit dem Doktoratsstudium in Zusammenhang stehenden Forschungsumfelds umfasst. Einleitend werden die für die Akkreditierung von Doktoratsstudien relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen erläutert. Nach einer Darstellung der methodischen Verfahrensgrundsätze und der Akkreditierungsvoraussetzungen fokussiert der Artikel auf das für Doktoratsstudien spezifische Prüfkriterium zum Forschungsumfeld. Dabei wird auf Basis einer Analyse der bereits akkreditierten Doktoratsstudien gezeigt, dass es nach Akkreditierung als Privatuniversität durchschnittlich ca. zehn Jahre dauert, bis sich ein Forschungsumfeld für ein Doktoratsstudium etabliert hat und dieses Studium – bei Einreichung eines Akkreditierungsantrags – akkreditiert wird. Abschließend werden mögliche Änderungsaspekte in Hinblick auf die Verfahrensweiterentwicklung aufgezeigt.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Durch das Inkrafttreten des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)¹ im Jahr 2012, das auf der Grundlage des Qualitätssicherungsrahmengesetzes² entwickelt wurde, kam es zu einer Neuordnung der externen Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsektor, wovon neben öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen auch Privatuniversitäten betroffen waren. Auf der Grundlage des HS-QSG wurde auch die sektorenübergreifende, unabhängige Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) durch die Fusionierung der drei

Qualitätssicherungseinrichtungen Österreichischer Akkreditierungsrat (ÖAR), Österreichischer Fachhochschulrat (FHR) und Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) geschaffen (vgl. Kohler 2013: 60).

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag ist die AQ Austria für die Qualitätssicherung im gesamten österreichischen Hochschulsektor (mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen) zuständig. In ihrer Tätigkeit orientiert sich die AQ Austria an dem grundlegenden Prinzip, dass Hochschulen die Hauptverantwortung für die Qualität in all ihren Leistungsbereichen sowie für die Qualitätssicherung und -entwicklung tragen, und sie versteht demnach ihre Verfahren als Ergänzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung. Ihre Verfahren und den Begutachtungsprozess richtet die AQ Austria somit an den selbstgesteckten Zielen einer Hochschule aus (vgl. Hopbach 2017: 4ff).

Um als Privatuniversität in Österreich tätig zu sein, bedarf es gemäß § 2 Abs 1 Privatuniversitätengesetz (PUG)³ einer Akkreditierung durch die AQ Austria als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung. Mit der Akkreditierung bescheinigt die AQ Austria den Hochschulen die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen. Die Erstakkreditierung bezieht sich sowohl auf die Institution selbst als auch auf die zu diesem Zeitpunkt beantragten Studien. Mit dem Akkreditierungsbescheid wird die Genehmigung als Privatuniversität für die Dauer von sechs Jahren erteilt, was bedeutet, dass sich Privatuniversitäten alle sechs Jahre reakkreditieren lassen müssen.⁴ Die Verlängerung der Akkreditierung bezieht alle zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien mit ein. Im Unterschied zur erstmaligen Akkreditierung kann die AQ Austria die Verlängerung der Akkreditierung auch unter Auflagen aussprechen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studien, so auch Doktoratsstudien, unterliegen ebenfalls ex ante einer Akkreditierungspflicht. Somit muss an österreichischen Privatuniversitäten jedes Doktoratsstudium vor Einrichtung akkreditiert werden und nur in akkreditierten Doktoratsstudien mit festgelegten curricularen Anteilen sind Privatuniversitäten berechtigt, einen Doktorgrad zu verleihen. Insofern sind Doktoratsstudien an österreichischen Privatuniversitäten mehr

1 Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), BGBl I 74/2011.

2 Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG) erlassen werden sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), das Bildungsdokumentationsgesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Heilmittelgesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG), BGBl I 74/2011.

3 Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG), BGBl I 74/2011.

4 Gemäß § 24 Abs 10 HS-QSG kann nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren die Akkreditierung für zwölf Jahre erfolgen.

mit strukturierten Doktoratsprogrammen als mit einer individuellen Promotion vergleichbar.⁵ Im Unterschied zu Deutschland ist in Österreich die Verleihung des Promotionsrechts an Privatuniversitäten durch den Staat gesetzlich nicht möglich. In Deutschland werden durch die Verleihung des Promotionsrechts Promotionsordnungen nichtstaatlicher Hochschulen größtenteils staatlicher Steuerung entzogen und fallen in die akademische Selbstverwaltung (vgl. WR 2009: 9).

Für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren hat die AQ Austria (2015a) in der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) verbindliche Verfahrensregeln und Entscheidungskriterien festgelegt. Diese entsprechen den Grundsätzen der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG 2015). Damit sichert die AQ Austria die internationale Anerkennung des österreichischen Qualitätssicherungssystems und unterstützt die internationale Anerkennung der Hochschulen bzw. Studien. Da die AQ Austria in Akkreditierungsverfahren behördlich tätig ist, werden außerdem die österreichischen Verwaltungsverfahrensvorschriften⁶ beachtet.

Will eine Rechtsträgerin einer österreichischen Privatuniversität ein Doktoratsstudium einrichten, muss diese zunächst einen Antrag auf Ak-

kreditierung des Studiums bei der AQ Austria einreichen, der die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen dokumentiert. Nachdem die AQ Austria den Antrag auf seine Vollständigkeit und Begutachtungsfähigkeit überprüft und gegebenenfalls einen Verbesserungsauftrag erteilt hat, bestellt das Board der AQ Austria⁷ Gutachter/innen, die das Konzept für das Doktoratsstudium begutachten. Hierfür führt die AQ Austria im Regelfall einen Vor-Ort-Besuch durch, in dem die Gutachter/innen sich in Gesprächen mit Vertreter/innen der antragstellenden Einrichtung von der Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen und der Qualität der Hochschule bzw. des Studiums überzeugen. Nach dem Vor-Ort-Besuch fertigen die Gutachter/innen ein gemeinsames Gutachten an, das zusammen mit einer Stellungnahme der Antragstellerin Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung durch das Entscheidungsgremium der AQ Austria, das Board, ist. In seiner Entscheidung ist das Board weisungsfrei und unabhängig. Nach der Genehmigung des Akkreditierungsbescheids durch den/die zuständige/n Minister/in veröffentlicht die AQ Austria einen Ergebnisbericht, der die Entscheidung samt Begründung und das Gutachten, gegebenenfalls auch die Stellungnahme, umfasst (vgl. Abbildung 1).

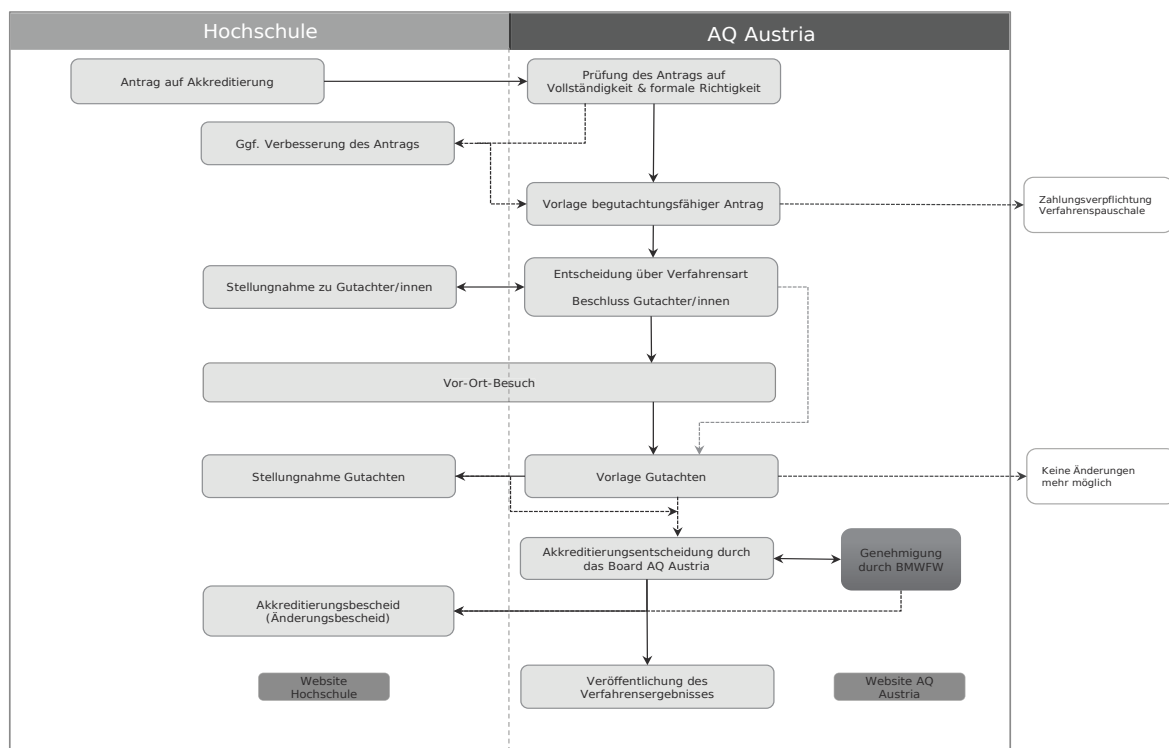


Abbildung 1: Ablauf von Akkreditierungsverfahren

5 Strukturierte Doktoratsprogramme zeichnen sich im Unterschied zur individuellen Promotion dadurch aus, dass sie in einer Forschungsgruppe oder einer Doktoratsschule angesiedelt sind und zwei Phasen umfassen, eine Phase, die aus vorgesehenen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen besteht, und eine Forschungsphase (vgl. EUA 2005a: 13).

6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991.

7 Das Board der AQ Austria ist das Entscheidungsgremium und besteht aus 14 Mitgliedern. Acht Mitglieder sind Expert/inn/en aus dem Bereich des Hochschulwesens und verfügen über wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder müssen zudem ausländische Vertreter/innen sein. Zwei Mitglieder des Boards sind aus dem Kreis der Vertreter/innen der Studierenden, davon eine/r aus dem Ausland, und vier Mitglieder aus dem Bereich der Berufspraxis mit Kenntnissen des nationalen und internationalen Hochschulwesens, Erfahrung in für Hochschulen relevanten Berufsfeldern und Urteilsfähigkeit über Angelegenheiten der Qualitätssicherung.

Gutachter/innen-Gruppen in Verfahren zur Akkreditierung von Studien bestehen in der Regel aus drei bis vier Mitgliedern, die wissenschaftliche bzw. berufspraktische Qualifikationen sowie studentische Erfahrung aufweisen, wobei die Erfordernisse auf den Einzelfall bzw. den jeweiligen Antragsgegenstand abgestimmt werden. Im Fall von Doktoratsstudien wird daher darauf geachtet, dass in Gutachter/innen-Gruppen zumindest zwei der Gutachter/innen ausreichend wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich wie Habilitation bzw. habilitationsäquivalente Qualifikation, facheinschlägige Forschungsleistungen sowie Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en und in der Entwicklung, Durchführung bzw. Evaluierung von Doktoratsstudien aufweisen. Außerdem achtet das Board der AQ Austria bei der Zusammensetzung der jeweiligen Gutachter/innen-Gruppe auf Diversität, wie z. B. Geschlechterausgewogenheit.

Für eine Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten sind die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 HS-QSG und § 2 PUG iVm §§ 16f PU-AkkVO zu erfüllen. In der PU-AkkVO sind neben den Verfahrensgrundsätzen die gemäß § 24 HS-QSG festgelegten Prüfbereiche anhand von Prüfkriterien näher definiert, deren Erfüllung die Gutachter/innen in ihrem Gutachten bewerten. Die Prüfbereiche für Studien, so auch Doktoratsstudien, umfassen (1) Studiengang und Studiengangsmanagement, (2) Personal, (3) Qualitätssicherung, (4) Finanzierung und Infrastruktur, (5) Forschung und Entwicklung sowie (6) Nationale und internationale Kooperationen.

Gemäß den im PUG festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen müssen Studienpläne materiellen, fachlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards entsprechen. Die Antragstellerin muss außerdem für Forschung und Lehre in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftliches oder künstlerisch ausgewiesenes Lehr- und Forschungspersonal verpflichten sowie über die für die Studien erforderliche Raum- und Sachausstattung verfügen. Weiters muss die Privatuniversität gemäß § 2 Abs 2 PUG ihre Tätigkeiten an bestimmten Grundsätzen wie der Freiheit der Wissenschaft und Lehre, der Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre, der Verbindung von Forschung und Lehre sowie der Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen orientieren.

DOKTORATSSTUDIEN IM BOLOGNA PROZESS

Mit dem Berlin Communiqué (2003) wurden Doktoratsstudien als sogenannter dritter Zyklus in die Bologna-Reform integriert. Sie stellen die Verbindung zwischen dem Europäischen Hochschulraum (EHR) und dem Europäischen Forschungsraum (EFR) her und bilden die forschungsbezogene Studienphase des Bologna Prozesses. Im Jahr 2005 einigten sich die für Hochschulbildung zuständigen europäischen Minister/innen bei ihrem Treffen in Bergen auf Kernelemente für Doktoratsstudien in Europa, die nach wie vor gültig sind und im Laufe der Zeit weiterentwickelt wurden. Eines der wesentlichen Kernelemente davon ist, dass Doktoratsstudien den Aspekt der originären Forschungsleistung und die Studierenden als sogenannte *early stage researchers* in den Mittelpunkt rücken sollen: „*The core component of doctoral training is the advancement of knowledge through original research. [...] We consider participants in*

third cycle programmes both as students and as early stage researchers.“ (Bergen Communiqué 2005: 4)

In Vorbereitung auf das Treffen in Bergen wurden die *Ten Salzburg Basic Principles* (EUA 2005b) erarbeitet und im Jahr 2010 durch die *Salzburg II Recommendations* (EUA 2010) ergänzt. Eine der wesentlichen Empfehlungen der *Salzburg II Recommendations* ist jene der kritischen Masse: „*Doctoral education is dependent on the research environment. Institutions must develop a critical mass and diversity of research in order to offer high quality doctoral education. Critical mass does not necessarily mean a large number of researchers, but rather the quality of research.*“

In Hinblick auf den Europäischen Forschungsraum wurden vonseiten der Europäischen Kommission im Jahr 2011 die *Principles for Innovative Doctoral Training* (EC 2011b) auf der Grundlage des *Report of Mapping Exercise on Doctoral Training in Europe* (EC 2011a) verabschiedet. Teil der Empfehlungen ist die Forderung eines Forschungsumfelds, das sich durch eine kritische Masse sowie durch Kooperations- bzw. Vernetzungsmöglichkeiten für Doktorand/inn/en auszeichnet.

Aufgrund des Forschungsbezugs von Doktoratsstudien sind in Akkreditierungsverfahren andere Voraussetzungen für den dritten Studienzyklus erforderlich als für den ersten und zweiten Zyklus: „*Enabling a doctoral candidate to produce original knowledge requires a different kind of environment to the environments that enable students to understand and apply knowledge.*“ (EUA 2013: 43)

Auf Basis der oben genannten Empfehlungen wurden somit für die Akkreditierung von Doktoratsstudien an Privatuniversitäten in Österreich spezielle Akkreditierungsvoraussetzungen entwickelt. Eine gesonderte Richtlinie für die Akkreditierung von Doktoratsstudien wurde bereits von der für Privatuniversitäten zuständigen Vorgängerorganisation der AQ Austria, dem ÖAR, im Jahr 2008 erstmals beschlossen und im Jahr 2011 geringfügig geändert. Diese Anforderungen wurden größtenteils für die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2012 und 2013 der im Jahr 2012 neu eingerichteten AQ Austria übernommen. Mit der Überarbeitung der Verordnung im Jahr 2015 wurde das zusätzliche Prüfkriterium für Doktoratsstudien (§ 17 Abs 1 lit o PU-AkkVO) umstrukturiert, die inhaltlichen Anforderungen blieben weitgehend erhalten (vgl. AQ Austria 2015a).

ANFORDERUNGEN AN DAS FORSCHUNGSUMFELD

Für die Akkreditierung von Doktoratsstudien gelten zusätzlich zu jenen Prüfkriterien gemäß § 17 PU-AkkVO, die auch für Bachelor- und Masterstudien gelten, folgende Kriterien:

- An der Institution besteht ein etabliertes Forschungsumfeld. Dieses setzt insbesondere voraus:
 - Das für die Durchführung des Studiums und die Betreuung der Doktorand/inn/en vorgesehene Personal
 - ist dem Profil des Doktoratsstudiums entsprechend ausreichend wissenschaftlich bzw. künstlerisch fachlich durch Habilitation oder habilitationsäquivalente Qualifikation qualifiziert,
 - weist dem Profil der Studien entsprechende, durch Publikationen oder Drittmittelprojekte nachgewiesene aktuelle Forschungsaktivitäten an der Hochschule nach,

- hat zumindest teilweise Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en. Die Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach voraus,
 - besitzt neben Lehr- und Verwaltungstätigkeiten ausreichend Kapazität für Forschungstätigkeit und Betreuung von Doktorand/inn/en. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.
- Es gewährleistet außerdem einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal sowie die Möglichkeit zur inner- und außeruniversitären Kooperation.
 - Bei interdisziplinär konzipierten Doktoratsstudien ist in allen beteiligten Fachbereichen wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal mit ausreichender Qualifikation vorhanden.
 - Das Doktoratsstudium weist eine Mindeststudiendauer von drei Jahren auf. (AQ Austria 2015a: § 17 Abs 1 lit o PU-AkkVO)

Im Jahr 2015 verabschiedete das Board der AQ Austria auch eine Handreichung zur Auslegung von § 17 Abs 1 lit o PU-AkkVO, um Antragstellerinnen und Gutachter/inne/n eine Orientierungshilfe für die Anwendung des Kriteriums zur Verfügung zu stellen (vgl. AQ Austria 2015b). Die Handreichung dient der tieferen Erörterung des Kriteriums.

Sie ist von dem Gedanken getragen, dass Leistungen in Wissenschaft und Forschung disziplinär unterschiedliche Ausprägungen haben können und sich ein etabliertes Forschungsumfeld insbesondere dadurch auszeichnet, dass eine Hochschule Rahmenbedingungen und Strukturen zur Verfügung stellt, die Wissenschaftler/innen aktiv bei ihrer Forschung unterstützen. Diese können in Anbetracht unterschiedlicher Disziplinen unterschiedlich ausfallen, weshalb in der Akkreditierungsverordnung keine spezifischen quantitativen Anforderungen an das Forschungsumfeld einer Privatuniversität festgelegt wurden (mit Ausnahme des Richtwerts zur Betreuungsrelation). Das Akkreditierungsverfahren entspricht somit auch der Empfehlung der European University Association (EUA 2010), dass die wissenschaftliche Qualität der Doktoratsausbildung auf Basis von Peer Review-Verfahren beurteilt werden soll und disziplinäre Unterschiede berücksichtigt werden sollen.

Auf Basis der oben genannten Empfehlungen für die Doktoratsausbildung im Europäischen Hochschul- und Forschungsraum vertritt das Board der AQ Austria die Ansicht, dass in der Qualitätssicherung von Doktoratsstudien drei Aspekte von besonderer Bedeutung sind: die Qualifikation des Personals, eine kritische Größe und Diversität der Forschung sowie die institutionelle Infrastruktur (vgl. Abbildung 2). Diese Position wird auch von der EUA (2013: 42) vertreten: „[...] *quality assurance in doctoral education must use processes that take point of departure in the specific needs of doctoral education. These processes must ensure that the necessary research capacity is at hand, that the research environment is inclusive and inspiring and that supervision is adequate.*“

Die Qualifikation des für die Betreuung der Doktorand/inn/en vorgesehenen Personals lässt sich in Akkreditierungsverfahren einerseits durch formale Regelungen, wie z. B. die Habilitation oder Habilitationsäquivalenz betreffend Berufungen, begutachten, aber auch durch die Evaluierung der Forschungsleistung, unter anderem durch eine Analyse der Publikationsleistungen, der eingeworbenen sowie eigenfinanzierten Forschungsprojekte, der Konferenzteilnahmen und der Kooperationen. Von Bedeutung ist für das Board auch die Ausstrahlung der Forschungsaktivi-

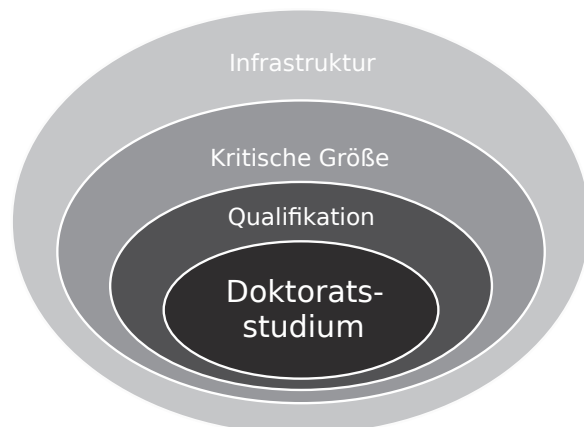


Abbildung 2: Forschungsumfeld

täten durch nicht-deutschsprachige Publikationen, Publikationen außerhalb des eigenen Fachgebiets, interdisziplinäre und internationale Kooperationen, Disseminationsaktivitäten sowie Wissenschaft-Praxistransfer.

Ein Forschungsumfeld benötigt nach Auffassung des Boards auch eine kritische Größe, um eine Vielfalt an methodischen und thematischen Herangehensweisen zu gewährleisten. Diese methodische und thematische Breite ist von zentraler Bedeutung, da ein Doktoratsstudium den Doktorand/inn/en ermöglichen soll, sich mit unterschiedlichen theoretischen und methodischen Konzepten und Forschungstraditionen auseinanderzusetzen. Ob eine kritische Masse an Forschung im relevanten Fachbereich vorhanden ist, wird daher im Zuge von Akkreditierungsverfahren zu Doktoratsstudien ebenso evaluiert. Die Diversität des Forschungsumfelds soll zukünftigen Doktorand/inn/en der Privatuniversität eine regelmäßige und kontinuierliche Reflexion, eine kritische Diskussion der eigenen Forschung ermöglichen und eine Vielfalt der Erkenntnispraxis gewährleisten.

Wesentlich ist aus Sicht des Boards der AQ Austria auch, dass Raum für formellen und informellen Austausch zwischen den Nachwuchsforschenden und den Forschenden vorgesehen ist, um inhaltliche, methodische, aber auch organisatorische Fragen diskutieren und erste Ergebnisse präsentieren zu können. Damit dieser Austausch gelebt werden kann, muss ein intensiver Kontakt der Doktorand/inn/en mit den Forscher/inne/n ermöglicht werden. Dies findet sich unter dem Schlagwort „*Creating Space for Dialogue*“ in den aktuellen Empfehlungen der EUA (2016) zur Doktoratsausbildung.

Auf institutioneller Ebene wird ein Forschungsumfeld nach Auffassung des Boards der AQ Austria durch Wertschätzung und Unterstützung von Forschung gefördert. Dies kann unter anderem durch die Verankerung eines entsprechenden Paragraphen mit Bekenntnis zur Forschung in der Satzung und den Zielen der Privatuniversität geschehen. Eine längerfristige Forschungsstrategie der Institution bzw. der Organisationseinheit gehört ebenso zu einem Forschungsumfeld wie die strukturierte Unterstützung des Forschungsaustauschs, beispielsweise durch die Organisation von Tagungen. Ein etabliertes Forschungsumfeld zeichnet sich somit nach Auffassung des Boards der AQ Austria nicht nur durch eine Gruppe hervorragender Wissenschaftler/innen aus, sondern auch durch eine gemeinsame Forschungskultur und eine längerfristige Perspektive der Forschungsaktivitäten.

Eine solide Finanzierung und adäquate Infrastruktur sind aus Sicht des Boards der AQ Austria eine wesentliche Grundvoraussetzung, dass sich ein Forschungsumfeld etablieren kann. Außerdem wird in Akkredi-

tierungsverfahren zu Doktoratsstudien auch berücksichtigt, ob eine klare Regelung der Verteilung der Arbeitszeit für Lehre, Forschung und akademische Selbstverwaltung vorgesehen ist, wobei Forschung und Lehre gleichgewichtet sein sollten. Eine Basisfinanzierung kann auch punktuelle Maßnahmen, wie z. B. die Möglichkeit zu Forschungsfreisemestern oder die Finanzierung kleinerer Projekte, die innerhalb der Privatuniversität kompetitiv vergeben werden, umfassen. Damit Forschungsaktivitäten nachhaltig sind und längerfristig verfolgt werden können, sollten sie nicht ausschließlich auf die Finanzierung durch Dritte angewiesen sein. Daher, wird auch berücksichtigt, ob die Institution beispielsweise durch Mittel zur Anbahnung von Forschungsprojekten oder zur Überbrückung zwischen Projekten gezielt Forschende fördert. Diese Aspekte finden sich unter dem Schlagwort „*Building Research Capacity*“ in den Empfehlungen der EUA (2016).

Somit ist ein wesentlicher Bestandteil von Akkreditierungsverfahren zu Doktoratsstudien die Evaluierung des jeweiligen Forschungsumfelds mittels Peer Review, weshalb das Akkreditierungsverfahren in diesem Aspekt mehr einer Forschungsevaluierung gleicht als Akkreditierungsverfahren von Bachelor- und Masterstudien (vgl. MWK 2009: 2f). Je nach Breite des jeweiligen zur Akkreditierung beantragten Doktoratsstudiums

kann sich diese Evaluierung des Forschungsumfelds auf das jeweilige Institut oder einen bestimmten Teilbereich dessen, die Fakultät oder die gesamte Privatuniversität beziehen.

DIE ETABLIERUNG EINES FORSCHUNGSUMFELDS AN PRIVATUNIVERSITÄTEN

Wie in Tabelle 1 dargestellt, gibt es derzeit 19 akkreditierte Doktoratsstudien an sieben von insgesamt 13 Privatuniversitäten in Österreich.⁸ Diese Doktoratsstudien sind in unterschiedlichen Fachgebieten angesiedelt. So werden gesundheitswissenschaftliche, kulturwissenschaftliche, technische und sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftliche Doktoratsstudien an Privatuniversitäten angeboten.

Sechs der in Tabelle 1 dargestellten Doktoratsstudien wurden in den ersten vier Akkreditierungsjahren der jeweiligen Privatuniversität akkreditiert, alle anderen Studien erst im bzw. nach dem fünften Akkreditierungsjahr. Der frühe Akkreditierungszeitpunkt dieser sechs Dokto-

Bezeichnung der Privatuniversität	Akkreditierung als Privatuniversität	Bezeichnung des Doktoratsstudiums	Akkreditierung des Doktoratsstudiums
Danube Private University	2009	Zahnmedizin	2017
Katholische Privatuniversität Linz	2000	Doktoratsstudium Katholische Theologie	2000
		Kunstwissenschaft-Philosophie	2006
		Advanced Theological Studies	2017
MODUL University Vienna Privatuniversität	2007	Doctor of Philosophy in Business and Socioeconomic Sciences	2012
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	2002	Molekulare Medizin	2002
		Medizinische Wissenschaft (auslaufendes Studium)	2007
		Medizinische Wissenschaft (neuer Studienplan)	2014
		Nursing & Allied Health Sciences	2014
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	2001	*Medizinische Informatik ⁹	2001
		*Gesundheitswissenschaften	2003
		*Pflegerwissenschaften	2005
		Technische Wissenschaften	2009
		Gesundheitsinformationssysteme	2011
		Health Technology Assessment	2011
		Management und Ökonomie im Gesundheitswesen	2011
		Pflegerwissenschaften (neuer Studienplan)	2011
		Psychologie	2011
		Public Health	2011
Privatuniversität Schloss Seeburg	2007	Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften	2011
		Innovation and Creativity Management	2017
Sigmund Freud Privatuniversität	2005	Psychotherapiewissenschaft	2007

Tabelle 1: Akkreditierte Doktoratsstudien an österreichischen Privatuniversitäten (Stand: 31.08.2017)

⁸ Drei weitere Doktoratsstudien wurden vor einiger Zeit akkreditiert, deren Akkreditierung ist jedoch nicht mehr aufrecht (vgl. Tabelle 1).

⁹ * Nicht mehr akkreditiert (vgl. Fußnote 8).

ratsstudien lässt sich dadurch erklären, dass in den ersten Jahren nach Gründung des Privatuniversitätensektors im Jahr 2000, die einige Jahre vor der Entwicklung der *Ten Salzburg Basic Principles* (EUA 2005b) erfolgte, für die Einrichtung bzw. Akkreditierung von Doktoratsstudien an österreichischen Privatuniversitäten noch keine speziellen Anforderungen vorgesehen waren.

Auf Basis aller in Tabelle 1 angeführten Doktoratsstudien zeigt sich, dass es im Durchschnitt nach Akkreditierung als Privatuniversität ca. sieben Jahre dauert, bis ein Doktoratsstudium – bei Einreichung eines Akkreditierungsantrags – akkreditiert wird. Seit dem Beschluss der Richtlinie für Doktoratsstudien im Jahr 2008 mit speziellen Akkreditierungsvoraussetzungen für Doktoratsstudien dauert es durchschnittlich ca. zehn Jahre, bis sich ein Forschungsumfeld mit sichtbaren Forschungsleistungen, inhaltlicher und methodischer Breite sowie geeigneten strukturellen Rahmenbedingungen etabliert hat und ein Doktoratsstudium akkreditiert werden kann. Mit den steigenden qualitativen Anforderungen an Doktoratsstudien im Europäischen Hochschulraum wurde außerdem eine Tendenz dahin gehend beobachtet, dass die Anzahl der Doktoratsstudien, die bereits bei erstmaliger Antragsstellung an österreichischen Privatuniversitäten akkreditiert wird, abnimmt.

Bis das erste Doktoratsstudium einer Privatuniversität in Österreich akkreditiert wird, dauert es ca. acht Jahre. Vergleicht man dieses Ergebnis mit den Erwartungen des deutschen Wissenschaftsrats, so zeigt sich, dass es sich mit der Erwartung deckt, dass eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen in Deutschland frühestens fünf Jahre nach Aufnahme des Hochschulbetriebs gegeben werden kann (vgl. WR 2009: 21f).

WEITERENTWICKLUNG DER AKKREDITIERUNGS- VORAUSSETZUNGEN

In der Anwendung der Prüfkriterien in Akkreditierungsverfahren zu Doktoratsstudien haben sich Redundanzen sowie Schwierigkeiten in der Handhabbarkeit durch die Trennung von Kriterien und Erläuterungen in zwei Dokumente gezeigt. Aufgrund des zusätzlichen Kriteriums zum etablierten Forschungsumfeld (§ 17 Abs 1 lit o PU-AkkVO), verankert im Prüfbereich Studiengang und Studiengangsmanagement, ergeben sich teilweise Überschneidungen mit Kriterien anderer Prüfbereiche wie Forschung und Entwicklung sowie Nationale und internationale Kooperationen. So ist beispielsweise gemäß § 17 Abs 5 lit b und c PU-AkkVO (Forschung und Entwicklung) festgelegt, dass die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet sein soll und die Studierenden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte eingebunden werden sollen. Gemäß § 17 Abs 6 lit b PU-AkkVO (Nationale und internationale Kooperationen) sollen die Kooperationen die Mobilität von Studierenden und Personal unterstützen. Der Aspekt des intensiven Kontakts der Doktorand/inn/en mit forschendem Personal sowie die Möglichkeit zur inner- und außeruniversitären Kooperation finden sich auch in § 17 Abs 1 lit o PU-AkkVO (vgl. AQ Austria 2015a, 2015b). Dies zeigt, dass durch Ergänzung des zusätzlichen Prüfkriteriums für Doktoratsstudien keine klare Abgrenzung zwischen den einzelnen Prüfbereichen mehr gegeben ist.

Eine Änderungsmöglichkeit wäre daher, die Anforderungen an das

Doktoratsstudium unmittelbar bei den unterschiedlichen Prüfbereichen zu verankern und die gesamten Prüfkriterien für Doktoratsstudien getrennt von den Prüfkriterien für andere Studien in der Akkreditierungsverordnung abzubilden. Dies würde auch zu einer besseren Sichtbarkeit der Anforderungen an Doktoratsstudien beitragen.

Unabhängig von Darstellungs- bzw. Abbildungsfragen sind in der Verfahrensweiterentwicklung angesichts der zwischenzeitlich stattgefundenen Weiterentwicklung der Standards von Doktoratsstudien im Europäischen Hochschulraum (vgl. z. B. HSK 2015, UNIKO 2015, WR 2011) beispielweise die Anforderungen an die Zulassung, die Betreuung und Begutachtung der Dissertation sowie die Vermittlung von transferable skills bzw. generischer Kompetenzen für einen erweiterten Arbeitsmarkt zu diskutieren und die Resultate gegebenenfalls neben einem etablierten Forschungsumfeld als Akkreditierungsvoraussetzungen in die sich derzeit in Ausarbeitung befindliche PU-AkkVO 2018 aufzunehmen.

LITERATUR

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria 2015a): Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 27. Sitzung des Boards der AQ Austria am 28. Mai 2015. Verfügbar unter: https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-PU_AkkVO-2015.pdf?m=1446128900, Zugriff am 31.08.2017.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria 2015b): Handreichung zur Auslegung von § 17 (1) lit o PU-AkkVO (Anforderungen an das Forschungsumfeld bei Doktoratsstudien), 01.07.2015. Verfügbar unter: https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/dokumente-ueber-uns/Handreichung_Forschungsumfeld_Doktoratsstudien-gaenge.pdf?m=1450437550, Zugriff am 31.08.2017.

Bergen Communiqué (2005): The European Higher Education Area – Achieving the Goals. Communiqué of the Conference of European Ministers Responsible for Higher Education, Bergen, 19-20 May 2005. Verfügbar unter: http://media.ehea.info/file/2005_Bergen/52/0/2005_Bergen_Communique_english_580520.pdf, Zugriff am 31.08.2017.

Berlin Communiqué (2003): Realising the European Higher Education Area. Communiqué of the Conference of Ministers Responsible for Higher Education in Berlin on 19 September 2003. Verfügbar unter: https://media.ehea.info/file/2003_Berlin/28/4/2003_Berlin_Communique_English_577284.pdf, Zugriff am 31.08.2017.

ESG (2015): Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Brussels, Belgium. Verfügbar unter: http://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf, Zugriff am 31.08.2017.

European Commission (EC 2011a): Report of Mapping Exercise on Doctoral Training in Europe. "Towards a Common Approach". 27 June 2011. Verfügbar unter: https://cdn3.euraxess.org/sites/default/files/policy_library/report_of_mapping_exercise_on_doctoral_training_final.pdf, Zugriff am 31.08.2017.

European Commission (EC 2011b): Principles for Innovative Doctoral Training. Verfügbar unter: <https://era.gv.at/object/document/1508/>

attach/Principles_for_Innovative_Doctoral_Training.pdf, Zugriff am 31.08.2017.

European University Association (EUA 2005a): Doctoral Programmes for the European Knowledge Society. Report on the EUA Doctoral Programmes Project 2004–2005. Verfügbar unter: http://www.eua.be/eua/jsp/en/upload/Doctoral_Programmes_Project_Report.1129278878120.pdf, Zugriff am 31.08.2017.

European University Association (EUA 2005b): Ten Salzburg Basic Principles. Bologna Seminar on Doctoral Programmes for the European Knowledge Society. Salzburg, 3–5 February 2005. Verfügbar unter: http://www.eua.be/eua/jsp/en/upload/Salzburg_Report_final.1129817011146.pdf, Zugriff am 31.08.2017.

European University Association (EUA 2010): Salzburg II Recommendations. European Universities' Achievements Since 2005 in Implementing the Salzburg Principles. Verfügbar unter: http://www.eua.be/Libraries/publications-homepage-list/Salzburg_II_Recommendations.pdf?sfvrsn=0, Zugriff am 31.08.2017.

European University Association (EUA 2013): Quality Assurance in Doctoral Education – Results of the ARDE project. Verfügbar unter: http://www.eua.be/Libraries/publications-homepage-list/EUA_ARDE_Publication, Zugriff am 31.08.2017.

European University Association (EUA 2016): Doctoral Education – Taking Salzburg Forward. Implementation and New Challenges. Verfügbar unter: http://www.eua.be/Libraries/publications-homepage-list/Doctoral-Education_Taking-Salzburg-Forward, Zugriff am 31.08.2017.

Hochschulkonferenz (HSK 2015): Empfehlungen zur qualitativen Weiterentwicklung der Doktorausbildung in Österreich. 11. Juni 2015. Verfügbar unter: http://www.hochschulplan.at/wp-content/uploads/2015/07/2015-06-12_HSK-Empfehlung-Doktorausbildung.pdf, Zugriff am 31.08.2017.

Hopbach, Achim (2017): Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen und die Rolle der AQ Austria – eine Positionsbestimmung. In: Kohler, Jürgen/Pohlenz, Philipp/Schmid, Uwe (Hg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Berlin: DUZ Verlags- und Medienhaus GmbH, 62, B 5.5.

Kohler, Alexander (2013): Zur Neuordnung der externen Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsystem. *fteval Journal for Research and Technology Policy Evaluation* 38, 60–65.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK 2009): Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen. Verfügbar unter: https://www.mwk.niedersachsen.de/download/100861/Leitlinien_und_Kriterien_fuer_die_Akkreditierung_von_Promotionsstudiengaengen_in_Niedersachsen_Stand_10.07.2015.pdf, Zugriff am 31.08.2017.

Österreichische Universitätenkonferenz (UNIKO 2015): Position Doktorat. Positionspapier der Österreichischen Universitätenkonferenz zum

Doktorat. Verfügbar unter: https://uniko.ac.at/modules/download.php?key=10897_DE_0&cs=3D3C, Zugriff am 31.08.2017.

Wissenschaftsrat (WR 2009): Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09). Berlin, 09.07.2009. Verfügbar unter: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9279-09.pdf>, Zugriff am 31.08.2017.

Wissenschaftsrat (WR 2011): Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier. Verfügbar unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.pdf>, Zugriff am 31.08.2017.

AUTORIN

EVA MARIA FREIBERGER

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

E: eva.maria.freiberger@aq.ac.at